

Kategorie der in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde aufgeführten Gebäude trete.

Es ist ferner von den Vertretern entgegengesetzter Ansichten eingewendet worden:

- c) daß nach dem ersten Abschnitte des §. 18 der Verfassungsurkunde die Verminderung des Staatsgutes nur ohne Einwilligung der Stände untersagt sei, eine solche Verminderung also mit Einwilligung der Stände erfolgen dürfe und hiernach die Kammern in der Lage seien, ihre Zustimmung zu der Verminderung zu erteilen.

Von den Vertretern dieses Einwands ist aber offenbar übersehen worden, daß zu dem staatsrechtlich gültigen Beschlusse einer Verminderung der vorgedachten Art nicht bloß die Zustimmung der beiden Kammern, sondern auch die Genehmigung der Krone, und zwar um deswillen gehören würde, weil der Krone nach §§. 16 und 17 der Verfassungsurkunde der Besitz und das Recht der Benutzung an dem hier fraglichen Bestandtheile des Staatsgutes zusteht. Es ist auch zeitlich und seit der Vereinbarung der Verfassungsurkunde in allen Fällen, wenn und so oft es um die Veräußerung oder Belastung eines Bestandtheils des Staatsgutes sich gehandelt hat, hierzu die Genehmigung des Trägers der Krone eingeholt worden, und da nun im vorliegenden Falle eine solche Genehmigung nicht nur nicht vorliegt, sondern von Sr. Majestät dem Könige die Ergänzung des Staatsgutes ausdrücklich beantragt ist, so folgt von selbst, daß die Kammern allein in staatsrechtlich gültiger Weise die Abminderung der Substanz des Staatsgutes nicht beschließen können.

Endlich ist

- d. unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die §§. 18 und 108 der Verfassungsurkunde eingehalten worden, daß, insbesondere in dem zuletzt genannten Paragraphen, den Ständen das Recht und die Pflicht auferlegt sei, über die Erhaltung des Staatsgutes zu wachen, mit dieser Pflicht aber die Verwendung einer halben Million zur Erbauung eines Theatergebäudes, worin eine sehr bedeutende Verminderung des Staatsvermögens zu erblicken, nicht vereinbar sei.

Die Majorität vermag auch diesen Einwand als zutreffend nicht anzuerkennen; denn es betrifft

- 1) der §. 108 der Verfassungsurkunde offenbar nicht die Disposition über die baaren Mittel des Staats, da in dieser Richtung specielle Bestimmungen in den §. 96 flg. der Verfassungsurkunde gegeben sind und nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß, neben der dort zu lesenden Sanctionirung des Control- und Genehmigungsrechts der Kammern in Betreff aller Staatsausgaben, man bei der Errichtung der Verfassungsurkunde für nöthig erachtet haben sollte, die Existenz dieses Rechtes in §. 108 zum zweiten Male zu bekräftigen.

Dagegen giebt

- 2) die in §. 108 zu lesende Bestimmung, daß über die Erhaltung des Staatsgutes zu wachen sei, eben wegen der damit verbundenen Betonung: „in den §§. 18 und 20 angegebenen Weise“ klar an die Hand, daß man hierbei, nachdem bereits die Controle der Staatscassenverwaltung in den §§. 96 flg. zugestanden worden, nur die Erhaltung des in den §§. 18 und 20 erwähnten Staatsgutes und des königlichen Pauschecommisses im Auge gehabt habe.

Hätte man diese Bestimmung in §. 108 auch auf die Ueberwachung und Erhaltung des baaren Staatsvermögens erstrecken wollen, so würde man

- 3) in diesem Paragraphen zwischen den daselbst citirten §§. 18 und 20 auch den hiernach offenbar geflissentlich weggelassenen §. 19, welcher von sämmtlichen Beständen, Forderungen und Ansprüchen des Fiscus handelt, mit angezogen haben.

Während hiernach enthalten die in dem Vorstehenden unter a, b, c. und d. besprochenen Einwendungen als unhaltbar, beziehentlich als unzutreffend sich darstellen, ergibt sich die im Eingange des gegenwärtigen Abschnittes 3 angenommene Verbindlichkeit des Staates zur Uebertragung der Kosten der Herstellung eines neuen Theatergebäudes ganz von selbst aus den Thatsachen:

- daß das am 21. September vorigen Jahres durch Brand zerstörte Theatergebäude zur Substanz des Staatsgutes gehört hat; daß dem jedesmaligen Träger der Krone das fortdauernde Recht zur freien Benutzung desjenigen Staatsgutes, zu welchem das gedachte Gebäude gehörte, zusteht; daß bei der Vereinbarung der Verfassungsurkunde die Erhaltung der vorerwähnten Substanz des Staatsgutes zugesichert worden ist, und daß, weil man bei dieser Vereinbarung der Verfassungsurkunde in §. 22. der Krone nur die Instandhaltung der zu dem gedachten Staatsgute gehörigen Gebäude auferlegte, die ausdrücklich übernommene Verpflichtung zur Erhaltung der Substanz des Nutzungsobjects, zugleich im Hinblick auf die nurgedachte Beschränkung der Verpflichtungen der Krone, den zeitlichen Eigentümer zu erhaltenden Nutzungsobjects — den Staat — treffen muß.

Landtag.

Aus den Bericht der Finanzdeputation unserer Zweiten Kammer über den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten theilt eine Correspondenz der Magdeb. Ztg. zuvörderst Folgendes mit. Die Deputation sagt u. A.: Dem unfertigen und widerspruchsvollen Verfassungszustande des Norddeutschen Bundes gegenüber bestehen wie in ganz Deutschland so auch in Sachsen drei Parteien, von denen die einen nach dem deutschen Einheitsstaate, die andern nach dem verfassungsmäßigen Bundesstaate und die dritten nach dem verfassungsmäßigen staatenbündnerischen Verhältnisse mit Wiederaufrichtung des alten staatenbündnerischen Verhältnisses mit Wiederaufrichtung der vollen Souveränität der Einzelstaaten streben und zur Erreichung dieses Zieles alle Hebel in Bewegung setzen. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte die Deputation sich nicht verhehlen, daß, wenn man die weitere Entwicklung der Verhältnisse, die Hände in den Schooß legend, lediglich sich selbst überlassen würde, der Eintritt der ersteren Eventualität jedenfalls am wahrscheinlichsten ist, während sie die zweite Eventualität für die wünschenswertheste erachtet und die dritte, wie für die unheilvollste, so glücklicher Weise auch für die unwahrscheinlichste halten zu müssen glaubt. In der Erkenntniß, daß die Kleinstädterei und Kleinstaaterei unser nationales Dasein in Frage gestellt hat, wächst täglich auch in Sachsen die nationale Partei, welche die nationale Einheit selbst mit Aufopferung der staatlichen Freiheit erstrebt, Bestrebungen, welchen man derjenigen Partei gegenüber, welche, mit dem einen Auge nach Oesterreich, mit dem andern Auge nach Frankreich blickend, sich mit der Hoffnung trägt, die Vormacht Deutschlands bald in Trümmer zerfallen zu sehen und auf den Trümmern die alten Zustände wieder herzustellen zu können, die Berechtigung nicht ganz absprechen kann. Nur dadurch wird diese Partei in Sachsen ihre Berechtigung vollständig verlieren, ja ihre Anhänger, zu denen unstreitig nicht wenige patriotische Männer von der ehrenhaftesten Gesinnung zählen, werden zum großen Theile der Regierung ihre Unterstützung nicht vorenthalten, wenn sie erkennen müssen, daß auch das Streben der königlichen Staatsregierung auf die nationale Wiedergeburt Deutschlands, wenn auch in den Grenzen bundesstaatlicher Einrichtungen, allen Ernstes gerichtet ist. Die gesammte Deputation zweifelt hieran nicht, glaubt vielmehr nicht nur mit der königlichen Staatsregierung, sondern mit der überwiegend großen Mehrzahl des sächsischen Volkes in Uebereinstimmung sich zu befinden, wenn sie den Standpunct als den allein richtigen anerkennt, daß es Aufgabe Sachsens als Bundesglied sei, in treuer Anhänglichkeit an die Bundesverfassung auf ihrem Boden, so unvollkommen er auch zur Zeit noch bearbeitet sein mag, mit aller Entschiedenheit die weitere Entwicklung des nationalen Lebens zu fördern und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Nordbund zu einem ganz Deutschland umfassenden Bundesstaate sich gestalte.

Feuer-Statistik.

Ueber ausgebrochene Feuer in der Stadt sind im Jahre 1869 überhaupt 115 Anzeigen erstattet worden.

105 Mal wurden die Feuerwachen alarmirt.

27 Mal geschah solches durch Feuermeldestellen.

Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Anzeigen wie folgt:

Januar	19	Mai	4	September	10
Februar	12	Juni	2	October	4
März	14	Juli	10	November	10
April	7	August	8	December	15.

Soweit an der Brandstelle die Entstehungsurache zu ermitteln war, lagen vor:

- in 4 Fällen Pulver- und andere Explosionen,
 = 28 = Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht,
 = 2 = Ueberheizung des Ofens,
 = 5 = fahrlässige Unterbringung heißer Asche,
 = 7 = Fehler in der Bauart,
 = 51 = Schornsteinbrände,
 = 2 = Liegenlassen von Ruß in der Reinigungsöffnung,
 = 9 = blinder Lärm,
 = 1 = Selbstentzündung.

In 6 Fällen blieb die Entstehungsurache unermittelt.

Den verschiedenen Räumen nach, in welchen die Brände stattfanden, unterschied man:

- 14 Zimmerbrände, 4 Gemöldebrände, 5 Corridorbrände, 6 Niederlagen- und Werkstättenbrände, 2 Fabrik- und Laboratorienbrände, 8 Küchenbrände, 4 Kellerbrände, 4 Dachbodenbrände, 4 Buden- und Schuppenbrände, 1 Lagerplatzbrand, 3 Aschen- und Privatgrubenbrände, 51 Schornsteinbrände.

Nach den Tagen, an welchen die Feuer ausbrachen, kamen die wenigsten und zwar 13 auf den Dienstag und Freitag, die meisten und zwar 21 auf den Donnerstag und Sonnabend.

Auf die Zeit von Abends 5 Uhr bis 12 Uhr Nachts fallen

62 Feuer.

100